



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Pressemitteilung vom 15.11.2006

In Klosterzimmern sollen wieder die Glocken läuten

Mit der Zulässigkeit liturgischen Glockenläutens in Klosterzimmern hatte sich die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg zu befassen. Die ehemalige Klosteranlage wird von der Gemeinschaft „Zwölf Stämme“ bewohnt. Im Jahre 2002 erstritt sich die evangelische Kirchengemeinde Deiningen das Recht, das Kirchengebäude auf der Anlage für ihre Gottesdienste nutzen zu dürfen. In jüngster Zeit wurde die Kirchengemeinde aber von der Gemeinschaft daran gehindert, zu Beginn des Gottesdienstes und zum Vaterunser die Glocken läuten zu lassen. Bedenken wegen angeblicher Baufälligkeit des Kirchturms konnten durch einen Augenschein des Landratsamtes ausgeräumt werden. Am 15. Oktober 2006 war jedoch die Läutstube der Kirche mit einem Vorhängeschloss versperrt. Auf Antrag der Kirchengemeinde erlies am 13. November 2006 das Verwaltungsgericht Augsburg unter Vorsitz von Präsident Ivo Moll eine einstweilige Anordnung, die es der Gemeinschaft „Zwölf Stämme“ untersagt, das Glockenläuten während der Gottesdienste zu behindern. Die evangelische Kirchengemeinde habe das Recht, das Kirchengebäude für Gottesdienste zu nutzen. Dieses Recht sei ihr von den früheren Landesherren und Eigentümern der Anlage, den Grafen von Oettingen, eingeräumt worden. Das Recht ruhe als öffentliche Last auf dem Grundstück und sei daher durch den Eigentümerwechsel nicht erloschen. Von dem Recht umfasst sei auch das liturgische Glockenläuten. Es sei zwar nachvollziehbar, dass sich die Angehörigen der Gemeinschaft dadurch belästigt fühlten. Da Gottesdienste in Klosterzimmern aber an nur wenigen Tagen im Jahr stattfänden, sei das Glockenläuten den Angehörigen der Gemeinschaft „Zwölf Stämme“ zuzumuten.